



Gemeinde Althengstett

Gebührenordnung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung BHKW Brunnenstraße (Wärmegebührenordnung)

Beschluss des Gemeinderats Althengstett am 14.12.2022

Inkrafttreten am 01.01.2023

Beschluss zur 1. Änderung des Gemeinderats Althengstett am 22.07.2026

Inkrafttreten am 01.10.2026

Gebührenordnung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung BHKW Brunnenstraße (Wärmegebührenordnung)

Der Gemeinderat von Althengstett hat am 14.12.2022 sowie am 22.07.2026 die 1. Änderung aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Wärmegebührenordnung beschlossen:

§1 Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten

Die Gemeinde Althengstett erhebt Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten entsprechend der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Nahwärme (AVBFernwärmeV)“ vom 20.06.1980 in der jeweils aktuellen Fassung.

§2 Wärmegebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung eine Wärmegebühr.

Die Wärmegebühr setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis.

- (1) Der Arbeitspreis beträgt 0,10 €/kWh (bisher 0,08 €/kWh) netto.
- (2) Der Grundpreis beträgt 35,00 €/kW und Jahr netto.
- (3) Die Preise gelten zuzüglich der jeweils aktuell gültigen Mehrwertsteuer.

§ 3 Berechnung der Nahwärmegebühren

Die Nahwärmegebühren errechnen sich aus:

1. Dem Arbeitspreis multipliziert mit den gemessenen Verbrauchseinheiten
2. und dem Grundpreis multipliziert mit der angemeldeten Grundlast.

Erhöht sich die tatsächlich in Anspruch genommene Grundlast wesentlich, so wird die zu berechnende Grundlast entsprechend angepasst.

§ 4 Gebührenschildner und Haftung

Gebührenschildner ist der jeweilige Grundstückseigentümer und derjenige, der die öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung in Anspruch nimmt.

§ 5 Abrechnungszeitraum

- (1) Der Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraums.
- (2) Die Gemeinde erhebt 11 Abschlagszahlungen, die jeweils am 01.02.; 01.03.; 01.04.; 01.05.; 01.06.; 01.07.; 01.08.; 01.09.; 01.10.; 01.11 und 01.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig sind.
- (3) Die Gebühr ist 4 Wochen nach Zugang der Gebührenabrechnung zur Zahlung fällig.

§ 6
Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit in dieser Gebührenordnung nichts anders geregelt ist, gilt jeweils die AVB-FernwärmeV.
- (2) Zu den unter §§ 2 und 3 aufgeführten Gebühren wird die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Die Wärmegebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die 1. Änderung der Wärmegebührenordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Althengstett, den 23.07.2026

Rüdiger Klahm
Bürgermeister

